

## **Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren**

### **Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend BZU 23 Ost Kemptthal, Umsetzung BehiG**

#### **Gemeinde**

Lindau

#### **Gesuchstellerin**

Schweizerische Bundesbahnen SBB

#### **Gegenstand**

Der Bahnhof Kemptthal soll mittels baulicher Massnahmen barrierefreie Bahnzugänge und ein neues Möblierungskonzept erhalten. Dazu soll die bestehende Personenunterführung inkl. zugehöriger Zugänge abgebrochen und durch eine neue Personenunterführung mit Rampen und Treppen ersetzt werden. Der bestehende Mittelperron wird auf die erforderliche Höhe P55 angepasst. Zugleich sollen die technischen Anlagen den heutigen Anforderungen entsprechend angepasst werden.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

#### **Verfahren**

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

#### **Öffentliche Auflage**

Die Planunterlagen können vom 7. Februar 2023 bis 8. März 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Lindau, Einwohnerkontrolle, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter [www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen](http://www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen) publiziert.

#### **Aussteckung**

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

#### **Einsprachen**

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.  
Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

### **Enteignungsbann**

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

6. Februar 2023

Bundesamt für Verkehr  
Amt für Mobilität, Kanton Zürich